

Satzung



VfR Rheinsheim

A – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Rechtsform

Der Verein wurde am 23. Oktober 1945 in Rheinsheim gegründet. Er führt den Namen "**Verein für Rasenspiele (VfR) Rheinsheim 1945 e.V.**" und ist beim Amtsgericht Philippsburg in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Philippsburg, Stadtteil Rheinsheim. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Der Verein kann, ergänzend zur Satzung, Ordnungen erlassen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Breitensports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Nach einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Philippsburg über, die es im Sinne dieses Paragraphen wieder verwenden muß.

§ 4 Einkünfte und Ausgaben

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbemaßnahmen

- Spenden
- Sonstige Einnahmen, z.B. Umlagen, über deren Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge bzw. Umlagen stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben
- Aufwendungen im Sinne des § 3 dieser Satzung
- Bei besonderen Investitionen, die Grundschuldbelastungen oder Baugenehmigungen notwendig machen, ist durch die Verwaltung mehrheitlich zu entscheiden.

§ 5 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Anlagevermögen, Inventar und Barvermögen besteht. Die von den Abteilungen eingebrachten, erworbenen und erschaffenen Vermögenswerte s haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Anlagevermögen, Inventar und Barvermögen besteht. Die von den Abteilungen eingebrachten, erworbenen und erschaffenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.

B – Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- **aktiven Mitgliedern**, die regelmäßig an den angesetzten Trainingsstunden, Wettkämpfen und Spielen teilnehmen und den Anforderungen der Trainer bzw. Übungsleitern Folge leisten.
- **passiven Mitgliedern**, die nicht am Übungs- und Spielbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- **jugendlichen Mitgliedern**, im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Jugendliche Mitglieder dürfen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein aktives und passives Wahlrecht. Für bestimmte Abstimmungen kann ihnen aber auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Stimmrecht zugebilligt werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen den aktiven bzw. passiven Mitgliedern zugerechnet.
- **Ehrenmitgliedern**, die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person und jeder Verein bzw. Körperschaft auf schriftlichen Antrag werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit dieser Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bei anderen als natürlichen Personen erfolgt individuell durch die Verwaltung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen gelten für die jugendlichen Mitglieder (§ 6).

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Sportstätten. Die Platz- und Hallenordnungen sind einzuhalten. Alle vom Verein benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 4). Ebenso ergibt sich die Pflicht zur Zahlung von Umlagen. Wenn von der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen beschlossen werden, besteht die Verpflichtung, diese abzuleisten. Näheres regelt ein Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der **Austritt** kann nur schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist nur gültig, wenn die fälligen Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bezahlt sind. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei jugendlichen Mitgliedern (Minderjährigen) hat der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung mit zu unterzeichnen. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes alle Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Verein zurückzugeben und Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung wird ein Austritt wirksam.

Der **Ausschluß** eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- bei Beitragsrückstand von einem Jahr oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichem Verhaltens
- bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Er kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen; dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen. Bei einem Ausschluß wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch ein Mahnschreiben ersetzt.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 11 Strafen

Gegen Vereinsmitglieder können im gleichen Rahmen wie in den Bestimmungen der jeweiligen Dachverbände geregelt, disziplinarische Strafen verhängt werden.

Vor der Entscheidung über eine Strafe ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Strafe ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Entscheidung bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen.

§ 12 Ehrenordnung

Für besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck können verliehen werden:

- die **Vereinsnadel in Bronze** wird zusammen mit einer Urkunde Mitgliedern für 10jährige Aktivität als Erwachsener in einer der Abteilungen überreicht.
- die **Vereinsnadel in Silber** für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft als Erwachsener, oder für 10jährige Tätigkeit in der Verwaltung.
- die **Vereinsnadel in Gold** für Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet die Verwaltung.
- die Eigenschaft als **Ehrenmitglied** für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft und nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

C - Organe des Vereins

§ 13 Organe

A. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und
- den Vorsitzenden der Ausschüsse

B. Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Mitgliedern des Spielausschusses
- den Mitgliedern des Finanzausschusses
- den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses
- den Mitgliedern des Technischen Ausschusses
- den Mitgliedern des **Juniorenausschusses**

- den Mitgliedern des Turnausschusses
- den Abteilungsleitern
- dem Leiter der AH – Mannschaft
- dem Leiter der Tischtennisabteilung
- **dem Leiter der Bouleabteilung**
- dem Pressewart
- dem Protokoll- / Schriftführer

K I

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er ist allein vertretungsberechtigt. Die restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind immer zu zweit vertretungsberechtigt.

C. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Den Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat vom 1. Vorsitzenden zu erfolgen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 1/5 der erwachsenen Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangt.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung, entweder durch eine Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Philippsburg oder durch 9 andere schriftliche Bekanntmachungen, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Die Anträge sind als Nachtrag in der Tagesordnung aufzunehmen.

C1. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:

- Feststellung der Anwesenheit
- Vorlage oder Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Berichte des Vorstands:
 - 1. Vorsitzender
 - Spielausschuss
 - Finanzausschuss
 - Verwaltungsausschuss
 - Technischer Ausschuss
 - **Juniorenausschuss** Abteilung Fußball
 - Abteilungen
 - Schrift-/Protokollführer
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Verwaltung

K I

- Bei anstehenden Neuwahlen die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Verwaltung und der Kassenprüfer.
- Anträge

C2. Versammlungsablauf und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen in der Regel offen; beim mehreren Wahlvorschlägen bzw. auf Antrag (über den nicht abgestimmt wird) muß die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung der Verwaltung sowie die Wahl des 1. Vorsitzenden führt der Vorsitzende des Ehrenrats durch. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz des Wahlausschusses und die Durchführung der weiteren Wahlen.

C3. Funktionsträger des Vereins

Von der Mitgliederversammlung zu wählen sind:

- 1. Vorsitzender und sein Stellvertreter, die gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind.
- Spielausschuß
mindestens zwei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender in den geschäftsführenden Vorstand.
- Finanzausschuß
mindestens zwei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender in den geschäftsführenden Vorstand.
- Verwaltungsausschuß
mindestens zwei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender in den geschäftsführenden Vorstand.
- Technischer Ausschuß
mindestens zwei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender in den geschäftsführenden Vorstand.
- Juniorenausschuß
mindestens drei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender (**Juniorenleiter**) in den geschäftsführenden Vorstand. *K I*
- Turnausschuß
mindestens drei Mitglieder, davon eine Person als Vorsitzender in den geschäftsführenden Vorstand.
- Schrift-/Protokollführer
- Pressewart
- zwei Kassenprüfer (gehören nicht der Verwaltung an)
- Ehrenrat (gehören nicht der Verwaltung an), mindestens drei Mitglieder

Von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind die Abteilungsleiter (ausgenommen Turnabteilung)

D. Ehrenrat

Bei den Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenrat, bestehend aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins besonders kennen. Amtierende Mitglieder des

Vorstands dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Der Ehrenrat soll rechtzeitig die nächstfolgenden Neuwahlen vorbereiten und der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die Vereinsämter vorschlagen. Der vom Ehrenrat aus seinen Reihen gewählte Leiter führt innerhalb der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahlen des 1. Vorsitzenden durch.

Der Ehrenrat unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen, die nicht an Mitgliedszeiten und Altersbegrenzungen gebunden sind.

§ 14 Wahlen

Die Wahl der Verwaltung erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Abweichungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Verwaltungsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zur Neuwahl wählt die Verwaltung einen Vertreter; ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende. Scheidet dieser aus, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitglieder ausscheidet, müssen Neuwahlen innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder der Verwaltung zulässig.

§ 15 Funktionen und Befugnisse der Verwaltung

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jeder Ausschuß wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Ausschussvorsitzendem geführt. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands erfolgt eine Aufgaben- und Verantwortungsteilung, die den Mitgliedern transparent darzustellen ist.

Die Einladungen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und zu den Verwaltungssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und der Verwaltung. Er beruft den geschäftsführenden Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder zwei Verwaltungsmitglieder dies beantragen, ein.

Der geschäftsführende Vorstand hat Informationspflicht gegenüber der Verwaltung. Verwaltungssitzungen sollen regelmäßig – mindestens vierteljährlich - stattfinden. Verwaltungssitzungen müssen auch dann durchgeführt werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Verwaltung beantragen.

Die Verwaltung ist beschlußfähig, wenn alle Verwaltungsmitglieder eingeladen wurden und die Hälfte dieser anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand sollte versuchen, Einstimmigkeit in seinen Entscheidungen zu erzielen. Gelingt dies nicht, so wird mit 3/4-Mehrheit entschieden.

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Personen, die nicht der Verwaltung angehören, oder die in § 21 genannten Ausschußmitglieder hinzugezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Ausschüsse

Die Ausschüsse haben beratende sowie ausführende Funktion und sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Dem **Spielausschuß** obliegt es, den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften zu organisieren.

Dem **Finanzausschuß** obliegt es, für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführungen zuzusorgen. Der Ausschußvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Führung aller Kassen und Bankkonten verantwortlich. Er trägt bei der Mitgliederversammlung den Finanzbericht des Vereins vor.

Dem **Verwaltungsausschuß** obliegt die Ausführung und Koordination aller Verwaltungstätigkeiten. Er organisiert die Vereinsveranstaltungen.

Dem **Technischen Ausschuß** obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß die im Vereinsbesitz befindlichen Immobilien, technischen Anlagen und Materialienständig gewartet und damit erhalten werden sowie die Pflege und Verschönerung der Platz- und Hofanlagen. Bei anstehenden Erweiterungen oder Neuprojekten liegt die Planung und Durchführung in den Händen des Technischen Ausschusses.

Dem **Juniorenausschuß** obliegt die Organisation des **Juniorenspielbetriebs**. Darüber hinaus gibt er den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Er fördert das soziale Verhalten und den Gemeinschaftssinn. Der **Juniorenausschuß** bewirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich die ihm von Verein / Abteilung eventuell zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, die eventuellen Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Er ist alleinverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für **juniorenpflegerische Maßnahmen**. **K 1**

Dem **Turnausschuß** obliegt die Organisation des Turnbetriebs.

Dem Bouleausschuß obliegt die Organisation des Boulebetriebs. **K 1**

§ 17 Schriftführer/Protokollführer

Dem **Schriftführer** obliegt es, über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und der Verwaltung ein Protokoll, in dem besonders die Beschlüsse festzuhalten sind, sowie ein Protokoll der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Pressewart

Der **Pressewart** ist für die Berichterstattung über das sportliche und gesellschaftliche Vereinsleben in den verschiedenen Medien zuständig.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Verwaltung zwei fachkundige Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt begleiten dürfen. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführungen des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Kalenderjahr muß mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Nichtübereinstimmung von Belegen und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Verwaltung genehmigten Ausgaben.

§ 20 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand durch Beschluß Abteilungen gegründet werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Abteilungen können nur für solche Sportarten gegründet werden, für die übergeordnete Fachverbände bestehen.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 13) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und seinen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Der Abteilungsleiter ist Mitglied der Verwaltung. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag Sonderbeiträge, wie z.B. Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge, zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit (§ 3) zu verwenden haben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Für besondere Ausgaben gilt (§ 4) der Satzung.

§ 21 Weitere Ausschüsse

Die Verwaltung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Bereiche Ausschüsse einsetzen. Diese dürfen auch mit Nichtmitgliedern besetzt werden. Diese Ausschüsse werden von der Verwaltung bestimmt.

D – Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 24 Fusion

Eine Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Personen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller volljährigen Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Aufhebungsbeschluß in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit, jedoch müssen sich mehr als 1/5 aller volljährigen Vereinsmitglieder daran beteiligen.

§ 26 Gerichtliche Eintragungen

Die Neuwahl von Personen, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines betreffen oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, sind dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 27 Form der Beitragszahlungen

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag rechtzeitig auf eines der Konten des Vereines zu überweisen oder in bar an den Finanzausschuß zu entrichten.

§ 28 Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluß vom 25.05.1998 in Kraft. Sie ersetzt die am 22.06.1990 beschlossene Satzung. Sie ist auch für die Abteilungen des VfR Rheinsheim rechtsverbindlich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Badischen Sportbund, das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt.

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, so bleiben alle anderen davon unberührt. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VfR Rheinsheim
An den Sportplätzen
76661 Philippsburg

1.Änderung (nicht im Sinne von § 26 dieser Satzung) wurde mit Wirkung vom 01.05.2007 durchgeführt und mit

„K 1“

gekennzeichnet.

<u>Änderungen:</u>		
§ 13	B	2x;
	C 1	1x;
	C 3	2x;
§ 16		5x

Axel Habermehl
Verwaltungsausschussvorsitzender

Anhang 1: Juniorenordnung VfR Rheinsheim 1945 e. V. vom 21.02.2003